



Amt für Soziale Arbeit

Satzung über die Förderung der
Kindertagespflege und die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Bildung, Erziehung
und Betreuung von Kindern in
Kindertagespflege der Landeshauptstadt
Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 23 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), des § 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07. Februar 2024 die erste Änderung der folgenden Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden fördert auf Antrag im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII sowie der §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuchs (HKJGB) Leistungen der Kindertagespflege.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege ist neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Bildungs- und Erziehungsangebot (§§ 22 ff SGB VIII).

(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden schließt mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die über eine Eignung nach § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, Leistungsvereinbarungen ab.

(5) Aufgaben der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung dürfen einem freien Träger übertragen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Antragstellung

(1) Die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung wird für Kinder erbracht, die mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden haben.

(2) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf eine Förderung in Kindertagesstätten. Die Förderung in der Kindertagespflege ist über die Vollendung des dritten Lebensjahres möglich, wenn kein Platz in einer Kindertageseinrichtung mit zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

(3) Kinder im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig in schulisch organisierten Angeboten gefördert werden. Die Dauer der Förderung kann befristet über das Erreichen des schulpflichtigen Alters hinaus erfolgen, solange nachweislich kein Platz in einer Schulbetreuung oder Tageseinrichtung zur Verfügung steht. Der Nachweis ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres zu erbringen.

(4) Die Förderung der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung wird auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, erbracht und ist bei der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen. Der vereinbarte Umfang der Betreuungszeiten ist mitzuteilen.

(5) Das Wohl des Kindes hat Vorrang. Die Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Soziale Arbeit kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche geförderte Betreuungsdauer festlegen.

§ 3 Beginn und Ende der Förderung

(1) Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt immer zum Ersten eines Monats, sofern der Antrag bis zum 15. eines Monats bei der Fachstelle Kindertagespflege eingegangen ist. Geht der Antrag nach dem 15. eines Monats ein, erfolgt die Förderung frühestens ab dem nächsten Ersten des folgenden Monats.

(2) Die Betreuung des Kindes beginnt zum Wohle des Kindes mit einer Eingewöhnungsphase. Diese wird wie die vereinbarte Betreuungszeit gefördert. Die Kindertagespflegeperson erläutert und bespricht mit den Erziehungsberechtigten das Modell und den Ablauf der Eingewöhnung (fachliche Standards). Die Erziehungsberechtigten unterstützen ihrerseits den Eingewöhnungsprozess zum Wohle ihres Kindes, indem sie die ihnen erläuterten fachlichen Standards umsetzen.

(3) Bei Kündigung oder Aufhebung der Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson endet die Förderung.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Beginn und Ende sowie Änderungen im Betreuungsverhältnis, die für die Förderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Kosten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten leisten einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsgeld. Die Leistungspflicht für den Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld entsteht mit der Inanspruchnahme der Förderung in der Kindertagespflege und endet mit Wirksamkeit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Sie sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld sind bei Krankheit oder anderweitigem Fernbleiben des Kindes in voller Höhe zu entrichten und ebenso für bis zu dreißig Tage Urlaub, fünfzehn sonstige Fehltage und zwei Tage Fortbildung der Kindertagespflegeperson.

(3) Der Kostenbeitrag und/oder das Verpflegungsgeld kann gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Ein entsprechender Antrag ist an das Amt für Soziale Arbeit zu richten.

(4) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitrag oder /und das Verpflegungsgeld ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

(4) Kostenbeitragsschuldner ist der Sorgeberechtigte, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen

(1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und nach Bewilligung der Förderung eine pauschalierte, an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson orientierte, laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1–2 SGB VIII gewährt. Diese ist in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt. Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Absatz 1 und Absatz 2 HKJGB wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII angerechnet, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. In Einzelfällen

kann bei erhöhtem Förderbedarf von den Festlegungen in der Anlage 2 und 3 abgewichen werden.

(2) Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht Bestandteil der Anlage 2 und 3, da sie direkt von der Kindertagespflegeperson zur Rückerstattung einzureichen sind. Der Anspruch von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII ist davon unberührt.

(3) Wurden Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren wahrgenommen, erhält die Kindertagespflegeperson auf rechtzeitigen Nachweis einmal jährlich einen Betrag zur Anerkennung der erhöhten Förderleistung gemäß § 32 a Absatz 2 Satz 3 HKJGB (sogenannte BEP-Pauschale in Anlage 2 und 3).

(4) Zusätzlich gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden über die pauschalierte, laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1–2 SGB VIII hinaus eine Pauschale für mittelbare pädagogische Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung pro Kind und pro Monat. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus Anlage 2 und 3 zu dieser Satzung.

(5) Des Weiteren erhalten Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege in anderen, angemieteten Räumen ausüben, eine um einen gesonderten Mietkostenzuschuss erhöhte Sachkostenpauschale laut Anlage 2 und 3.

(6) Kindertagespflegepersonen, die mit Leistungsvereinbarung in den Modellen "Kinderbrücke" mitarbeiten, erhalten einen erhöhten Pauschalbetrag nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII, der in der Anlage 3 festgelegt ist. Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson im Modell Kinderbrücke den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 für ein weiteres Kind und stellt diesen Platz für Vertretungen im Modell Kinderbrücke zur Verfügung.

(7) Die Sätze für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (inklusive der Pauschale für mittelbare pädagogische Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung, sowie der gesonderte Mietkostenzuschuss für angemietete Räume) werden wie der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung jährlich angepasst. Die Anpassung der Bestandteile erfolgt anhand der von der Hessischen Kinder und Jugendhilfekommission nach § 15 der Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff SGB VIII zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und den in der Liga der freien Wohlfahrtsverbände sowie den Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer auf Landesebene vom

22.10.2001 vorgenommen tariflichen Fortschreibung. Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,50 Euro oder auf volle Beträge gerundet.

(8) Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Kindertagespflegeperson begründet sind, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu jährlich maximal dreißig Tagen Urlaub, fünfzehn sonstigen Fehltagen und zwei Fortbildungstagen abgegolten. Die Abwesenheitstage sind mitzuteilen und die Fortbildungstage sind zu belegen.

(9) Soweit es nach den Umständen des Einzelfalls geboten ist, kann auf Antrag bei mehr als 15 Fehltagen infolge von Krankheit der Kindertagespflegeperson oder ihrer eigenen Kinder unter 12 Jahren von einer Rückforderung der laufenden Geldleistung abgesehen werden, soweit kein Leistungsanspruch gegenüber Dritten, insbesondere den Trägern der Sozialversicherung, besteht.

(10) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung entfällt mit Kündigung oder Beendigung der Betreuungsvereinbarung. Bei Beendigung der Betreuungsvereinbarung wegen der nachgewiesenen kurzfristigen Zusage eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung kann der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII bis zu zwei Monate weitergezahlt werden, sofern eine unmittelbare Nachbelegung des Platzes nicht möglich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung in der Fassung der 1. Änderung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 07.02.2024

Gert-Uwe Mende

Oberbürgermeister

Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte und Verpflegungsgeld

1. Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
1.1 Vollzeitbetreuung I		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche oder 9,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	275,00 €	85,00 €
1.2 Vollzeitbetreuung II		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 42,5 Stunden pro Woche oder 8,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	255,00 €	85,00 €
1.3 Teilzeitbetreuung I		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche oder 7,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	230,00 €	85,00 €
1.4 Teilzeitbetreuung II		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 27,5 Std. pro Woche. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	190,00 €	65,00 €

2. Betreuung nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (sofern nachweislich kein Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht)	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
2.1 Vollzeitbetreuung I		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche oder 9,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	94,00 €	85,00 €
2.2 Vollzeitbetreuung II		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 42,5 Stunden pro Woche oder 8,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	70,00 €	85,00 €
2.3 Teilzeitbetreuung I		
Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche oder 7,5 Stunden pro Tag. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	44,00 €	85,00 €
2.4 Teilzeitbetreuung II		
Für Kinder in Kindertagespflege nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 27,5 Stunden pro Woche.	beitragsfrei	65,00 €

3. Betreuung für Schulkinder in der Kindertagespflege (sofern nachweislich keine Schulbetreuung bzw. ein Ganztagsschulplatz zur Verfügung steht)	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
3.1 Teilzeitbetreuung I		
Betreuung vor und nach der Schule von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr an fünf Tagen, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche oder 7,5 Stunden pro Tag und während schulfreien Tagen.	170,00 €	85,00 €
3.2 Teilzeitbetreuung II		
Betreuung vor und nach der Schule von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr an fünf oder weniger Tagen im maximalen Umfang von 27,5 Stunden pro Woche und während schulfreien Tagen.	150,00 €	65,00 €

4. Kindertagespflege außerhalb der Kernzeiten (nur als ergänzende Betreuung zum Besuch einer Kindertagesstätte, Schule, Schulbetreuung oder ergänzend zur Vollzeitbetreuung zu den Ziffern 1 bis 3)	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
Betreuungsbeginn oder Betreuungsende liegen außerhalb der Kernzeiten der Kindertagespflege (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr). Maximaler zusätzlicher Betreuungsumfang: 12,5 Stunden pro Woche. Der Gesamtumfang der Betreuung darf maximal 50 Wochenstunden betragen. Der Bedarf ist nachzuweisen.	85,00 €	Verpflegung bzw. die Kosten der Verpflegung sind bei Bedarf der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen

5. Kostenbeiträge (Gebühren und Verpflegung) bei Sonderzeiten	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
5.1 Betreuung am Wochenende und /oder Feiertagen:		
5.1.1 Im Rahmen der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege in den unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Betreuungsformen und Wochenstunden im Rahmen der 5-tägigen Betreuungszeit. Der Bedarf ist nachzuweisen.	Ohne zusätzliche Gebühr	Ohne zusätzliches Verpflegungsgeld
5.1.2 Als ergänzende Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege zu den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Betreuungsformen. Der Bedarf ist nachzuweisen	Pro Tag: VZ I: 35,00 € VZ II: 32,00 € TZ I: 29,00 € TZ II: 23,00 €	Verpflegung bzw. die Kosten der Verpflegung sind bei Bedarf der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen
5.2 Übernachtung als zusätzlicher Bedarf zu den Betreuungsformen 1. bis 3. Betreuungszeit zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr, maximal 14,5 Stunden pro Übernachtung. Der Bedarf ist nachzuweisen.	35,00 € pro Nacht	Verpflegung bzw. die Kosten der Verpflegung sind bei Bedarf der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen

I. Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ab 01.01.2025 pro Kind und pro Monat.

Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2, Nr. 2 SGB VIII:

Es werden drei Stufen nach Erfahrung und Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) unterschieden:

Stufe 1:	Kindertagespflegepersonen, die nach der Grundqualifizierung (160 Stunden) des Qualitätshandbuchs der Kindertagespflege (QHB) starten und sich in der Aufbauqualifizierung (140 Stunden) nach dem QHB befinden oder über eine andere, vergleichbare Qualifikation verfügen.
Stufe 2:	Kindertagespflegepersonen, die mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege haben und eine abgeschlossene Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) vorweisen oder Kindertagespflegepersonen, die über eine andere, vergleichbare Qualifikation und mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege verfügen.
Stufe 3:	Kindertagespflegepersonen, die über mindestens 5 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege verfügen und mindestens eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB mit 300 Stunden) nachweisen.

Der Nachweis von Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans erhöht einmal jährlich den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (siehe III).

Leistungsumfang / Betreuungsform	Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII Pro Kind und pro Monat (inklusive Landesfördergeld)	Pauschale Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII Pro Kind und pro Monat
1. Vollzeitbetreuung I Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn und Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	<i>Stufe 1:</i> 705,32 €	368,02 €
	<i>Stufe 2:</i> 797,76 €	368,02 €
	<i>Stufe 3:</i> 856,00 €	368,02 €

Leistungsumfang / Betreuungsform	Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII Pro Kind und pro Monat (inklusive Landesfördergeld)	Pauschale Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII Pro Kind und pro Monat
2. Vollzeitbetreuung II Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 42,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn und Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen	<i>Stufe 1:</i>	
	631,08 €	329,28 €
	<i>Stufe 2:</i>	
3. Teilzeitbetreuung I Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	713,78 €	329,28 €
	<i>Stufe 3:</i>	
	765,89 €	329,28 €
4. Teilzeitbetreuung II (kleine Teilzeitbetreuung) Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf oder weniger Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 27,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	<i>Stufe 1:</i>	
	408,34 €	231,60 €
	<i>Stufe 2:</i>	
	461,86 €	231,60 €
	<i>Stufe 3:</i>	
	495,57 €	231,60 €

II Pauschale für mittelbare Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung pro Kind und pro Monat

Für mittelbare Zeiten der Vor- und Nachbereitung, die außerhalb der Zeiten mit dem Kind liegen, erhalten alle Kindertagespflegepersonen, unabhängig vom Betreuungszeitmodell und von ihrer persönlichen Qualifikation zusätzlich:	75,92 € pro Kind und pro Monat
---	-----------------------------------

III Anerkennung von Fortbildungen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens 5 Jahren wahrgenommen haben, erhalten einmal jährlich einen um 100,00 Euro (maximal 500,00 Euro) erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 32 a Absatz 2 Satz 3 HKJGB	100,00 € BEP-Pauschale pro Kind und pro Jahr
--	--

IV Erhöhte Sachkostenpauschale für bindungsorientierte Vertretungen

Kindertagespflegepersonen, die eine geeignete, nach § 43 SGB VIII überprüfte Vertretungskraft anstellen, erhalten auf formlosen Antrag eine pro Kind monatlich erhöhte Sachkostenpauschale in Höhe von 100 Euro für maximal fünf Kinder (500,00 Euro).	101,80 € pro Kind und pro Monat
--	------------------------------------

V Erhöhte Sachkostenpauschale bei Anmietung von anderen, geeigneten Räumen

Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege in anderen, angemieteten Räumen ausüben, erhalten auf Antrag eine erhöhte monatliche Sachkostenpauschale (Mietzuschuss) pro Kind in Höhe von 110,00 Euro für maximal fünf Kinder (550,00 Euro).	111,98 € pro Kind und pro Monat
--	------------------------------------

VI Vergütung bei Sonderzeiten

Leistungsumfang / Betreuungsform	Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII Pro Kind und pro Monat (inklusive Landesfördergeld)	Pauschale Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII Pro Kind und pro Monat
1. Kindertagespflege außerhalb der Kernzeiten (als ergänzende Betreuung zum Besuch einer Kindertagesstätte, Schule, Schulbetreuung oder ergänzend zur Vollzeitbetreuung zu Ziffer 1.) Betreuungsbeginn oder Betreuungsende liegen außerhalb der Kernzeiten der Kindertagespflege (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr). Der maximale Betreuungsumfang beträgt 12,5 Stunden pro Woche.	90,00 €	entfällt

<i>Leistungsumfang / Betreuungsform</i>	<i>Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII Pro Kind und pro Monat (inklusive Landesfördergeld)</i>	<i>Pauschale Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII Pro Kind und pro Monat</i>								
2. Betreuung am Wochenende und/oder Feiertagen a) Im Rahmen der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege in den unter Ziffer I. 1 bis 4 genannten Betreuungsformen und Wochenstunden (im Rahmen der 5-tägigen Betreuungszeit);	Zuschlag pro Sondertag: 1,50 € pro Betreuungsstunde. Maximal pro Tag: <table><tr><td>Vollzeit I:</td><td>14,25 €</td></tr><tr><td>Vollzeit II:</td><td>12,75 €</td></tr><tr><td>Teilzeit I:</td><td>11,25 €</td></tr><tr><td>Teilzeit II:</td><td>8,25 €</td></tr></table>	Vollzeit I:	14,25 €	Vollzeit II:	12,75 €	Teilzeit I:	11,25 €	Teilzeit II:	8,25 €	entfällt
Vollzeit I:	14,25 €									
Vollzeit II:	12,75 €									
Teilzeit I:	11,25 €									
Teilzeit II:	8,25 €									
b) als ergänzende Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege zu den unter Ziffer I. 1 - 4 genannten Betreuungsformen.	Pro Tag: <table><tr><td>Vollzeit I:</td><td>35,00 €</td></tr><tr><td>Vollzeit II:</td><td>32,00 €</td></tr><tr><td>Teilzeit I:</td><td>29,00€</td></tr><tr><td>Teilzeit II:</td><td>23,00€</td></tr></table>	Vollzeit I:	35,00 €	Vollzeit II:	32,00 €	Teilzeit I:	29,00€	Teilzeit II:	23,00€	entfällt
Vollzeit I:	35,00 €									
Vollzeit II:	32,00 €									
Teilzeit I:	29,00€									
Teilzeit II:	23,00€									
3. Übernachtung als zusätzlicher Bedarf zu den Betreuungsformen I. 1 bis 4 Betreuungszeit zwischen 17:00 Uhr und 7:30 Uhr, maximal 14,5 Stunden pro Übernachtung	35,00 € pro Nacht	entfällt								

VII. Vergütung bei Betreuung im Haushalt der Eltern

Betreuung im Haushalt der Eltern:	Förderleistung analog der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson entsprechend der Qualifizierung und Erfahrung und des Betreuungsumfangs. Ist keine Qualifizierung wie unter I. beschrieben vorhanden, wird die Stufe 1 ausbezahlt.	Sofern Bring- und Abholdienste in der Betreuungsleistung vereinbart sind, werden 75 % der ESWE-Monatskarte im Jahres-ABO für das Wiesbadener Stadtgebiet finanziert. Pauschale für mittelbare Tätigkeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung pro Kind und pro Monat 75,92 €
-----------------------------------	---	--

I Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen in der **Kinderbrücke** ab
01.01.2025 pro Kind und Monat.

Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2, Nr. 2 SGB VIII:

Im Rahmen des Leistungsumfangs/der Betreuungsform und der Qualifikation und Erfahrung erhält eine Kindertagespflegeperson, die im Modell Kinderbrücke mit Leistungsvereinbarung arbeitet, einen Zuschlag von 25 von Hundert auf die Anerkennung der Förderleistung wegen erhöhter konzeptioneller Anforderungen. Zur Gewährleistung der ständigen Vertretung erhält die Kindertagespflegeperson in der Kinderbrücke die monatliche Anerkennung der Förderleistung für ein zusätzliches Kind.

Es werden drei Stufen nach Erfahrung und Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) unterschieden:

Stufe 1:	Kindertagespflegepersonen, die nach der Grundqualifizierung (160 Stunden) des Qualitätshandbuchs der Kindertagespflege (QHB) starten und sich in der Aufbauqualifizierung (140 Stunden) nach dem QHB befinden oder über eine andere, vergleichbare Qualifikation verfügen.
Stufe 2:	Kindertagespflegepersonen, die mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege haben und eine abgeschlossene Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) vorweisen oder Kindertagespflegepersonen, die über eine andere, vergleichbare Qualifikation und mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege verfügen.
Stufe 3:	Kindertagespflegepersonen, die über mindestens 5 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege verfügen und mindestens eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB mit 300 Stunden) nachweisen.

Der Nachweis von Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans erhöht einmal jährlich den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (siehe III).

Leistungsumfang / Betreuungsform	Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII Pro Kind und pro Monat (inklusive Landesfördergeld)	Pauschale Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII Pro Kind und pro Monat
1. Vollzeitbetreuung I Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn und Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	<i>Stufe 1:</i> 881,66 €	368,02 €
	<i>Stufe 2:</i> 997,20 €	368,02 €
	<i>Stufe 3:</i> 1069,99 €	368,02 €
2. Vollzeitbetreuung II Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 42,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn und Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen .	<i>Stufe 1:</i> 788,85 €	329,28 €
	<i>Stufe 2:</i> 892,22 €	329,28 €
	<i>Stufe 3:</i> 957,36 €	329,28 €
3. Teilzeitbetreuung I Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	<i>Stufe 1:</i> 696,04 €	290,55 €
	<i>Stufe 2:</i> 787,26 €	290,55 €
	<i>Stufe 3:</i> 844,73 €	290,55 €

Leistungsumfang / Betreuungsform	Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII Pro Kind und pro Monat (inklusive Landesfördergeld)	Pauschale Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII Pro Kind und pro Monat
4. Kindertagespflege außerhalb der Kernzeiten (als ergänzende Betreuung zum Besuch einer Kindertagesstätte, Schule, Schulbetreuung oder ergänzend zur Vollzeitbetreuung zu Ziffer 1.) Betreuungsbeginn oder Betreuungsende liegen außerhalb der Kernzeiten der Kindertagespflege (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr). Der maximale Betreuungsumfang beträgt 12,5 Stunden pro Woche.	90,00 €	entfällt

II Pauschale für mittelbare Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung pro Kind und pro Monat

Für mittelbare Zeiten der Vor- und Nachbereitung, die außerhalb der Zeiten mit dem Kind liegen, erhalten alle Kindertagespflegepersonen, unabhängig vom Betreuungszeitmodell und von ihrer persönlichen Qualifikation zusätzlich:	75,92 € pro Kind und pro Monat
---	-----------------------------------

III Anerkennung von Fortbildungen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens 5 Jahren wahrgenommen haben, erhalten einmal jährlich einen um 100,00 Euro (maximal 500,00 Euro) erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 32 a Absatz 2 Satz 3 HKJGB	100,00 € BEP-Pauschale pro Kind und pro Jahr
--	--

IV Erhöhte Sachkosten bei der Anmietung von anderen, geeigneten Räumen

Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege in anderen, angemieteten Räumen ausüben, erhalten auf Antrag eine erhöhte monatliche Sachkostenpauschale (Mietzuschuss) pro Kind in Höhe von 110,00 Euro für maximal fünf Kinder (550,00 Euro).	111,98 € pro Kind und pro Monat
--	------------------------------------



Amt für Soziale Arbeit